

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina

Anonym, englisch (G. Engleheart):

Knabenbildnis,

Elfenbeinminiatur,

Inv.Nr. 29049

Cosway, Richard (Umkreis; heute: ähnlich Adam Buck):

Mädchen mit Buch in der Hand,

Elfenbeinminiatur,

Inv.Nr. 29050

Stroehly, Eduard:

Brustbild eines jungen Mannes mit gepudertem Haar in blauem Rock,

Elfenbeinminiatur,

Inv.Nr. 29053

König, Johann Heinrich:

König Wilhelm IV. von Preußen,

Elfenbeinminiatur,

Inv.Nr. 29406

Barrois, Jean-Pierre-Frédéric:

Herrenbildnis (Herr in blauem Rock mit weißer Halsbinde),

Elfenbeinminiatur,

Inv.Nr. 29408

an die Erben nach Bruno Jellinek auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind fünf Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Bruno Jellineks in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Bruno Jellinek" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Am 17. Juni 1938 wurde über das Vermögen Bruno Jellineks eine Sicherungsanordnung gemäß § 24 der Devisenverordnung für das Land Österreich verhängt und damit die in Wien lagernden Kunstwerke Jellineks für die Ausfuhr gesperrt. Die Zentralstelle für Denkmalschutz im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten wurde hievon "für eine Überwachung der Verbleibes der Kunstgegenstände bzw. für eine spätere Übernahme" verständigt. Mit Beschluss der Ratskammer des Landgerichtes vom 8. Jänner 1941 wurden u.a. Kunstgegenstände Bruno Jellineks im Wert von RM 4.487,- wegen Unterlassung der Vermögensanmeldung, zu der auch ausländische Juden (Jellinek war tschechoslowakischer Staatsbürger) verpflichtet seien, beschlagnahmt. Aus Dokument 6 des Dossier ist zu entnehmen, dass gleichzeitig mit dem Landgericht auch die VUGESTA die Sammlung Jellinek "formlos" beschlagnahmt und "kurzerhand" im Dorotheum verwertet hat. Aus dem Inventarbuch der Albertina geht hervor, dass die fünf gegenständlichen Miniaturen in den Jahren 1941 und 1942 im Dorotheum zu den jeweils angegebenen Preisen erworben wurden. Die Albertina hat noch eine Reihe anderer Miniaturen aus der offenbar sehr umfangreichen Sammlung Jellinek erworben, die in der Zeit vom 17. bis 21. 5. 1949 auf der Auktion der Galerie Fischer in Luzern versteigert wurden.

Im Dossier sind ab 1948 Bemühungen der Schwester Bruno Jellineks, Frau Johanna Koritschan, dokumentiert, die entzogenen Kunstgegenstände ihres Bruders ausfindig zu machen. Ein formeller

Rückstellungsantrag hinsichtlich der gegenständlichen fünf Elfenbeinminiaturen ist jedoch in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Ernst Pollak).

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten aus der Sammlung Bruno Jelineks erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung der von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgelte abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 1. Oktober 2001

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: